

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für die Personalvermittlung

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung (nachfolgend «AGB») vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (nachfolgend «ewz») gelten für die erfolgsbasierte Vermittlung von Personal durch Personalvermittler.

1.2. Nicht unter die vorliegenden AGB fallen Mandats- oder exklusive Suchaufträge sowie Payrolling und die Vermittlung von temporären Arbeitskräften. Diese Mandate werden separat schriftlich geregelt.

1.3. Aktuell von ewz angestellte Personen sind von der Personalvermittlung ausgeschlossen.

2. Gültigkeit der AGB

Mit Übermittlung des Bewerbungsdossiers vom Personalvermittler an ewz gelten die vorliegenden AGB als vollumfänglich angenommen. ewz akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Personalvermittler.

3. Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

3.1. Der Personalvermittler gibt ewz auf Erfolgsbasis Stellensuchende bekannt, die gemäss ihrem Profil für die ausgeschriebene Stelle bei ewz geeignet erscheinen.

3.2. Er reicht dafür ein vollständiges Bewerbungsdossier über das Bewerbungstool ein und bestätigt somit, die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten (nachfolgend «Kandidat») gemäss Stellenausschreibung persönlich geprüft zu haben.

3.3. Der Personalvermittler sichert zu, über alle notwendigen Bewilligungen des kantonalen Arbeitsamtes und bei Bedarf vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler weist diese Bewilligungen auf Verlangen vor.

4. Vermittlungshonorar

4.1. Stellt ewz einen durch den Personalvermittler vermittelten Kandidaten innerhalb von 6 Monaten nach Übermittlung des Bewerbungsdossiers für die ausgeschriebene Stelle an (rechtskräftige Anstellungsverfügung), verpflichtet sich ewz zur Bezahlung eines Vermittlungshonorars an den Personalvermittler. Kein Vermittlungshonorar ist geschuldet, wenn sich ein Kandidat von sich aus auf andere Vakanzen bei ewz bewirbt und angestellt wird. Wird das Bewerbungsdossier eines Kandidaten von mehr als einem Personalvermittler eingereicht, hat derjenige Personalvermittler Anspruch auf das Vermittlungshonorar, dessen Bewerbungsdossier zuerst bei ewz eingegangen ist.

4.2. Das Vermittlungshonorar wird wie folgt berechnet:

<u>Bruttojahressalär 100%</u>	<u>Vermittlungshonorar*)</u>
bis CHF 80'000	12%
bis CHF 100'000	14%
über CHF 100'001	16%

*) Für Positionen als Application Engineer kann der Ansatz maximal 2% höher liegen.

Einmalige Zahlungen wie Ausbildungsbeiträge oder anderweitige Vergütungen gelten nicht als Bestandteil des Bruttojahressalärs. Bei Teilzeitanstellungen wird das Vermittlungshonorar dem Pensum entsprechend reduziert. Mit dem Vermittlungshonorar sind alle Leistungen des Personalvermittlers abgegolten. Ausnahme bilden vorgängig und separat schriftlich festgehaltene Vereinbarungen z.B. für das Schalten von Printinseraten.

4.3. Ist ewz zur Bezahlung des Vermittlungshonorars verpflichtet, stellt der Personalvermittler dies ewz in Rechnung. Dabei ist die Mehrwertsteuer separat auszuweisen. Die Rechnung wird innert 60 Tagen nach Erhalt bezahlt.

5. Rückerstattung des Vermittlungshonorars

Der Personalvermittler muss das Vermittlungshonorar innert 30 Tagen nach Anzeige an ewz zurückzahlen, wenn:

- der Kandidat die Stelle nicht antritt: zu 100%
- der Kandidat oder ewz das Arbeitsverhältnis des Kandidaten innerhalb der Probezeit kündigt: zu 75%
- der Personalvermittler Informationen zurückhält, die bei ihrer Offenlegung zu einer Nichtanstellung geführt hätten oder wenn dem Personalvermittler bei sorgfältiger Prüfung des Kandidaten solche Informationen hätten bekannt sein müssen: zu 100 %.

6. Sorgfaltspflicht, Vertraulichkeit und Datenschutz

6.1. Der Personalvermittler verpflichtet sich bei der Erbringung seiner Dienstleistung grösste Sorgfalt anzuwenden sowie anwendbare Berufsregeln und Branchenusanzen vollumfänglich einzuhalten.

6.2. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Personendaten, die dem Personalvermittler im Rahmen der Vermittlungstätigkeit für ewz anvertraut werden, gleich in welcher Form sie bekannt gegeben werden, sind vertraulich zu behandeln (nachfolgend «vertrauliche Informationen») und dürfen nur im Rahmen der Personalvermittlung für ewz verwendet werden. Vertrauliche Informationen dürfen nur mit vorgängiger und schriftlicher Zustimmung durch ewz an Dritte weitergegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für die Personalvermittlung

- 6.3. Informationen über Personen sind mit Abschluss der Vermittlung unwiderrufflich zu vernichten und zu löschen.
- 6.4. Der Personalvermittler bleibt während fünf Jahren nach Abschluss eines Bewerbungsverfahrens zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 6.5. Alle im Rahmen der Personalvermittlung bekanntgewordenen Informationen und Daten müssen mit angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen geschützt werden.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1. Auf alle Fragen im Zusammenhang mit Personalvermittlungen auf Erfolgsbasis findet zwischen dem Personalvermittler und ewz schweizerisches Recht Anwendung.
- 7.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

8. Inkrafttreten

Diese AGB (Version 09/2019) treten am 1. September 2019 in Kraft.